



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Europäische und  
Internationale Angelegenheiten  
z.H. Hrn. MMag. Schusterschitz  
per E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/315/mam  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, 15. November 2010

**Betreff:** GZ BMeiA-AT.8.15.02/0264-I.2/2010  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Sehr geehrter Gesandter MMag. Schusterschitz!

Das Österreichische Rote Kreuz hat sich zum Ziel gesetzt, für besonders schutzbedürftige Personen Partei zu ergreifen und diese zu unterstützen. Aus diesem Grund setzt sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung weltweit für Flüchtlinge ein. Durch den vorliegenden Entwurf werden Flüchtlinge und deren Familienmitglieder finanziell schwer belastet.

Daher erlaubt sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist folgende Anmerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz geändert wird, zu machen:

### Zu Tarifpost 1a Abs. 5:

Tarifpost 1a Abs. 5 lautet:

*„Sind weitere erkennungsdienstliche (u.a. Beauftragung von DNA-Analysen) oder sonstige Maßnahmen (u.a. Beauftragung von Dokumentenüberprüfungen) zur Identitätsfeststellung erforderlich, so sind die Auslagen gemäß § 1 Abs. 2 vom Antragsteller zu ersetzen.“*

Tarifpost 1 a Abs. 5 umfasst in seiner derzeitigen Formulierung jedenfalls auch erkennungsdienstliche Maßnahmen, die im Zuge eines Verfahrens nach dem Asylgesetz gesetzt werden. Asylberechtigte Personen haben sowohl nach europarechtlichen Bestimmungen wie auch nach § 35 Asylgesetz das Recht, ihre Kernfamilie nach Österreich zu holen.

Der Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes berät und unterstützt Familien von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär schutzberechtigte Personen bei diesen Familienzusammenführungen. Daher wissen wir aus unserer praktischen Tätigkeit, dass DNA-Analysen immer wieder und, seit der letzten Novelle zum Asylgesetz, immer häufiger im Zuge von Familienverfahren erforderlich werden, um bestehende Familienverhältnisse nachzuweisen.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskreuz.at](mailto:office@roteskreuz.at), [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

Ebenfalls aus unserer Erfahrung wissen wir, dass es im Zuge des Familienverfahrens zu Dokumentüberprüfungen kommen kann, da oft an der Echtheit der Dokumente gezweifelt wird.

Das Österreichische Rote Kreuz hat bereits wiederholt (zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Konsulargebührengesetzes vom 12. Oktober 2009) darauf hingewiesen, dass die Kosten von DNA-Analysen als Mittel zum Nachweis eines bestehenden Familienverhältnisses – sofern es einem Fremden nicht gelingt, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen – von den österreichischen Behörden dann getragen werden sollten, wenn durch die Ergebnisse die Angaben des Fremden bestätigt werden. Eine ähnliche Regelung sieht § 18 Abs. 2 Asylgesetz bereits vor.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass Fremde im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche nach dem Asylgesetz nicht mit Gebühren belastet werden, da diese ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oft übersteigen. Dieser Grundsatz spiegelt sich in § 2 Abs 1 Z 4 Konsulargebührengesetz erfreulicherweise in Hinblick auf andere Amtshandlungen schon jetzt wieder, und wir würden eine klare Regelung bezüglich allenfalls erforderlicher DNA-Analysen sowie der sonstigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.<sup>a</sup> Minoo Amir-Mokri-Belza, DW 164  
minoo.amir-mokri@roteskruz.at